

S A T Z U N G

M Ä N N E R C H O R P E N Z L I N 1907 e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Männerchor Penzlin 1907 e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Penzlin und ist in das Vereinsregister in Waren / Müritz eingetragen und mit Beschluss in der Jahreshauptversammlung vom 30. Januar 1993 als e. V. eingetragen
In der Jahreshauptversammlung am 13. Januar 2007 beschlossen die Mitglieder des Männerchores die Änderung der Vereinssatzung.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Chorgesanges.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Männerchor Penzlin 1907 e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an Mitglieder des Vereins sind unzulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.
Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung von Gründen verpflichtet.
Fördernde Mitgliedschaft ist möglich ohne am aktiven Chorleben teilzunehmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft/ Kündigung/ Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Vorstand kann Mitglieder, die ohne triftigen Grund und nach vorhergehender Mahnung der Singstunde wiederholt fernbleiben oder ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, von der Mitgliederliste streichen. Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Chores schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen.
Mitglieder die mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzug sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer nachgewiesenen Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

Mit Austritt, Streichung oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Mitgliedern, die vom Vorstand gestrichen oder ausgeschlossen sind steht die Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung des Vereins zu.
Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Sie trägt den Namen: „Jahreshauptversammlung“.

Im Übrigen ist eine Mitgliederversammlung dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins (§ 10), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert und gemeinsam mit dem Vorsitzenden unterzeichnet. Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Stimmenmehrheit der Vereinsmitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Anträge sind unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen vor der Versammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein für die Dauer von 3 Jahren und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

Der Vorstand besteht mindestens aus 5 – 7 Mitgliedern.

§ 10 Auflösung und Zweckwegfall

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.

Die Satzung tritt durch Eintragung im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes in Kraft.

Penzlin, den 13. Januar 2007

Jaeger, Wolfgang
1. Vorsitzender

Zimmermann, Horst
2. Vorsitzender